

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/6/15 B845/92, B846/92, B854/92, B855/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1993

Index

L6 Land- und Forstwirtschaft

L6500 Jagd, Wild

Norm

B-VG Art90

StGG Art5

EMRK Art6 Abs1 / Verfahrensgarantien

EMRK österr Vorbehalt zu Art6

Nö JagdG 1974 §27 Abs8

Nö JagdG 1974 §101 Abs2

Nö JagdG 1974 §120a Abs4

Leitsatz

Keine Bedenken gegen die vorgesehene Nichtöffentlichkeit der Verhandlung vor der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden als Tribunal nach dem Nö JagdG 1974 im Hinblick auf den österreichischen Vorbehalt zu Art6 EMRK;

Verletzung im Eigentumsrecht durch Verpflichtung von - zum Zeitpunkt der Entstehung eines Wildschadens nicht der Jagdgesellschaft als Mitglied angehörenden - Jagdgesellschaftern zur Leistung von Schadenersatz

Rechtssatz

Der Beschwerdeführer bezweifelt die verfassungsgemäße Einrichtung der Landeskommision für Jagd- und Wildschäden als Tribunal unter dem Aspekt des Art6 Abs1 EMRK mit dem Argument, daß gemäß §120a Abs4 des Nö JagdG 1974 die Verhandlung vor der Landeskommision in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden habe.

Dieser Beschwerdevorwurf ist jedoch im Hinblick auf die ständige, auch hier beizubehaltende Judikatur des Verfassungsgerichtshofs verfehlt, daß der Vorbehalt Österreichs zu Art6 EMRK (bezüglich der in Art90 B-VG festgelegten Grundsätze über die Öffentlichkeit) auch für Verfahren vor Tribunalen gilt, sodaß gesetzliche Regelungen nicht ausgeschlossen sind, die für Verfahren vor Tribunalen den Grundsatz der Nichtöffentlichkeit vorsehen (vgl. zB VfSlg. 11855/1988; in der Folge ebenso:

E v 25.09.95, B1590/94 und B1030/94 ua).

Es kommt im Hinblick auf den Wortlaut und Zweck des §101 Abs2 Nö JagdG 1974, welcher im Zusammenhang mit §27 Abs8 zu verstehen ist, einer Gesetlosigkeit gleich und stellt sohin eine denkunmögliche Gesetzeshandhabung dar, Personen, die zum Zeitpunkt der Entstehung des Schadens der Jagdgesellschaft nicht als Mitglieder angehörten, zum Schadenersatz heranzuziehen; das Gesetz enthält keinen wie immer gearteten Hinweis darauf, daß ein später aufgenommener Jagdgesellschafter für Verbindlichkeiten der Jagdgesellschaft haftet, die vor seiner Aufnahme entstanden sind.

Entscheidungstexte

- B 845,846/92,B 854,855/92

Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 15.06.1993 B 845,846/92,B 854,855/92

Schlagworte

Jagdrecht, Wildschaden, Schadenersatz, Jagd- und Wildschadenskommision, Öffentlichkeitsprinzip

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B845.1992

Dokumentnummer

JFR_10069385_92B00845_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at